

infobrief 16/2013

Donnerstag, 24. Oktober 2013

CF

- Seit 1995 - Ein Service des *iff* für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Darlehensvertrag, Rechtsfolgen unwirksamer Zinsanpassungsklauseln, Anpassungsmarge

1 Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen e.V. hat das *institut für finanzdienstleistungen e.V.* um Prüfung der Frage gebeten, ob für den Fall, dass bei einem Darlehensvertrag nach Ablauf einer Zinsbindungsfrist die Geltung eines variablen Zinssatzes vereinbart wurde, ein über 3% über dem von der Bank angegebenem Referenzzinssatz liegender Zinssatz von der Bank verlangt werden kann.

Darlehensgeber war in dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt eine Förderbank. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist eines Verbraucherdarlehensvertrages wurde zwischen den Parteien ein Änderungsvertrag mit Wirkung zum 01.04.2008 geschlossen. Es wurde ein Nominalzins iHv 5,36% p.a. vereinbart. Die Zinsfestschreibung sollte bis zum 31.03.2013 bestehen. In den AGB der Bank ist vorgesehen, dass das Darlehen für den Fall, dass bis zum Ablauf des Zinsbindungstermins keine neue Zinsvereinbarung erfolgt ist, zu veränderlichen Konditionen weiterläuft. Ferner heißt es:

„Es gilt dann ein für Darlehen dieser Art variabler Zinssatz. Dessen Höhe wird die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen und dem Darlehensnehmer mitteilen. Ändert sich das Zinsniveau, ist die Bank verpflichtet und berechtigt, den variablen Zinssatz durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer zu ändern.“

Ende 2012 wurde den Darlehensnehmern ein „Angebot zur Anschlussfinanzierung“ gemacht. Das Anschreiben enthielt den Hinweis, dass bei Auslaufen der Zinsbindung eine Anpassung an einen variablen Zinssatz erfolgt, der auf Grundlage des Referenzzinssatzes Drei-Monats-EURIBOR gebildet werde. In dem Änderungsvertrag enthielt zwei alternative Vertragsangebote: eine 10jährige Sollzinsbindung zu einem Zinssatz iHv 3,75% p.a. oder eine 5jährige Sollzinsbindung zu einem Zinssatz iHv 3,29% p.a. Nachdem die Darlehensnehmer den Änderungsvertrag nicht unterschrieben, wurden sie darüber informiert, dass das Darlehen mit einem variablen Sollzinssatz iHv 3,66% p.a. mit Wirkung ab 01.04.2013 fortgeführt werde. Als Referenzzinssatz wurde der Drei-Monats-EURIBOR zugrunde gelegt.

2 Stellungnahme

Die im Zusammenhang mit Sparverträgen erarbeiteten Prüfungsmaßstäbe für Zinsanpassungsklauseln lassen sich auf Kreditverträge nach Auffassung des BGH ohne weiteres übertragen (Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 ff. = NJW 2009, 2051 ff. = VuR 2009, 299 ff. mit Anm. *Maier*). Es kann daher weitestgehend auf infobrief 13/2012, der sich mit Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen beschäftigt, verwiesen werden.

Offen ist allerdings, welche konkreten Rechtsfolgen an eine unwirksame Zinsanpassungsklausel in Kreditverträgen anzuknüpfen sind. Bei der Entscheidung des BGH vom 21.04.2009 handelte es sich um ein Verbandsklageverfahren. Klargestellt wurde allein, dass eine einschränkende Auslegung von Zinsanpassungsklauseln, die den Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 305 ff BGB nicht entsprechen (so der BGH noch in seinem Urt. v. 06.03.1986, s.o.), nicht mehr in Betracht kommt (MüKo-Berger, 6. Aufl. 2012, § 488 Rn. 174). Der gesetzliche Zinssatz, wie es etwa das AG Greifswald (Urt. v. 22.11.2012, Az.: 43 C 151/12) für angemessen hält, kann ebenfalls nicht an die Stelle einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel rücken. Richtigerweise ist mit dem BGH vielmehr davon auszugehen, dass die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes von der Unwirksamkeit der Anpassungsklausel auch bei Kreditverträgen unberührt bleibt (vgl. Urt. v. 21.04.2009). Dann aber verbietet sich die Geltung eines starren Zinssatzes.

Auf welche Weise aber die Zinsanpassung zu erfolgen hat, insbesondere welcher Referenzzinssatz gelten soll und in welchem Verhältnis dieser zum ursprünglichen vereinbarten Vertragszins steht, ist jedoch bislang nur für Sparverträge höchstrichterlich entschieden (vgl. für Sparverträge: BGH, Urt. v. 10.06.2008, Az.: XI ZR 211/07, NJW 2008, 3422 und Urt. v. 13.04.2010, Az.: XI ZR 197/09, NJW 2010, 1742 ff = VuR 2010, 269 ff). Ein Rückgriff auf den 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz nach Ablauf der Zinsbindungsfrist zur Bestimmung eines für diesen Fall vereinbarten variablen Zinssatzes – wie in dem hier zugrundeliegendem Sachverhalt geschehen - wurde vom iff in infobrief 9/2011 bereits abgelehnt. Ungeklärt ist bislang die Frage, ob überhaupt und wenn ja welche Zinsanpassungsmarge gelten soll.

2.1 Wirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln

Die Grenzen von Zinsanpassungsklauseln finden sich in den §§ 305 ff BGB. Eine Zinsklausel, die einer Bank das Recht zur einseitigen Zinsänderung einräumt, begründet ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht iSd § 315 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung ist dessen Wirksamkeit an §§ 307 und 308 Nr. 4 BGB zu messen. Eine unangemessene Benachteiligung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Klausel weder eine Bindung der Bank an den Umfang des Kostenanstiegs vorsieht, noch eine Verpflichtung der Bank enthält, Kostenminderungen an den Kunden weiterzugeben, ohne dass die Bank insoweit ein Ermessen hat, und deshalb das Äquivalenzverhältnis nicht gesichert ist (BGH, Urt. v. 21.04.2009: „**Prinzip der Anpassungssymmetrie**“). Zur Wahrung des Transparenzgebots gemäß § 307 Abs.1 S. 2 BGB müssen zudem die Voraussetzungen für die Zinsanpassung in einer entsprechenden Klausel nachvollziehbar dargestellt sein, damit für den Sparer mögliche Leistungsänderungen in einem gewissen Maß kalkulierbar sind. Sie müssen sich also bereits aus dem Klauselwortlaut ergeben.

/...3

Dies setzt voraus, dass die Änderungsbefugnis an bestimmte öffentlich zugängliche Parameter des Kapitalmarktes als **Referenzzinssatz** gekoppelt ist. Eine variable Zinsanpassungsklausel etwa, die auf Veränderungen „des Marktinzins“ oder „des allgemeinen Zinsniveaus“ abstellt, ohne den Markt, den Referenzzins und die Anpassungsmarge anzugeben, ist schon wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gegenüber Verbrauchern unwirksam (AG Greifswald, Urt. v. 22.11.2012, Az.: 43 C 151/12). Nicht zu vernachlässigen ist die Angabe der **Anpassungsmarge**. Der Darlehenshemer muss, um etwaige Zinserhöhungen kalkulieren zu können, wissen, ob ein relativer oder absoluter Abstand zwischen Vertrags- und Referenzzinssatz beibehalten wird. Schließlich ist die Ausübung in einem Zinsänderungsmodus konkret zu umschreiben. Die Intervalle der Überprüfung der Zinshöhe (monatlich, quartalsweise etc.), **Anpassungsintervalle**, sowie ein gegebenenfalls bestehender Schwellenwert für die Veränderung der Bezugsgröße (**Anpassungsschwelle**), sind in der Klausel zu nennen. Diese Grundsätze hat auch der Gesetzgeber mittlerweile umgesetzt: § 491a Abs. 1 iVm Art. 247 § 3 Abs. 4 S. 1 EGBGB verlangt bei Neuabschlüssen hinsichtlich der Unterrichtung vor Vertragschluss, dass die Angabe zum Sollzinssatz die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthält und für den Fall, dass der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig ist, diese anzugeben sind.

2.2 Rechtsfolgen unwirksamer Zinsanpassungsklauseln

2.2.1 Kein Rückgriff auf den gesetzlichen Zinssatz

In einer durchaus mutigen Entscheidung hat das AG Greifswald (Urt. v. 22.11.2012, Az.: 43 C 151/12) einen Zinsanpassungsanspruch eines Verbrauchers auf den „gesetzlichen Zinssatz“ nach Ablauf der Zinsbindungsfrist eines Immobiliendarlehensvertrages aus §§ 503 Abs. 1 und 2, 488, 491 Abs. 1, 493 Abs. 3 BGB iVm Art. 247 § 15 EGBGB bei Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel bejaht. Allerdings hat das Gericht nicht etwa den gesetzlichen Zinssatz iHv 4% gemäß § 246 BGB für anwendbar gehalten, sondern auf den Verzugszinssatz iHv 2,5%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 503 Abs. 2 BGB abgestellt. Allein der ersatzlose Wegfall der Klausel und eine Herabsetzung des Zinssatzes nach § 503 Abs. 2 BGB würden der gesetzgeberischen Erwartung entsprechen.

Abgesehen davon, dass bei konsequenter Übertragung dieser Rechtsauffassung auf Verbraucherdarlehensverträge, die keine Immobiliendarlehensverträge sind, der Verzugszinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz betragen würde (vgl. § 497 Abs. 1 S. 1 iVm § 288 Abs. 1 S. 2 BGB) und damit eine wenig wünschenswerte Sollzinserhöhung auf derzeit über 4% einherginge, lässt sich eine Anwendung des Verzugszinssatzes rechtsdogmatisch nicht begründen. Der Verzugszinssatz nach § 503 Abs. 2 BGB gilt ausschließlich für den Fall des Verzuges gemäß § 286 BGB, der eine Nichtleistung trotz Fälligkeit voraussetzt. Soweit jedoch keine wirksame Zinsanpassung erfolgt ist, insbesondere, weil die nach § 493 Abs. 2 BGB iVm Art. 247 § 15 BGB Unterrichtung über die Zinsanpassung fehlerhaft war, hindert schon die tatsächliche Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 Abs. 1 BGB den Verzugsseintritt. § 494 Abs. 2 BGB sieht zudem nur für den Fall, dass der Sollzinssatz vollständig fehlt, eine Ermäßigung des Sollzinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz vor. Dies aber gilt auch nur dann, „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“ (vgl. § 246 BGB).

/...4

2.2.2 Ergänzende Vertragsauslegung

Kann eine Klausel einerseits nicht durch dispositives Recht ersetzt werden, wäre aber andererseits ohne eine Regelung die Vertragsfortsetzung gefährdet, ist diese Regelungslücke im Grundsatz durch ergänzende Vertragsauslegung nach den §§ 133, 157 BGB auszufüllen (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.1997, Az.: IX ZR 289/96, BGHZ 137, 153, 157 = NJW 1998, 450). Dies muss auch im Falle unwirksamer Zinsanpassungsklauseln gelten. Denn soweit eine Klausel die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes enthält, ist diese Vereinbarung wirksam, weil es sich dabei um eine gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Klauselkontrolle nicht unterliegende Preisregelung der Parteien handelt (vgl. BGH, Urt. v. 10.06.2008, Az.: XI ZR 211/07, NJW 2008, 3422). Von der Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch kein Verstoß gegen das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion vorliegt, wenn es sich um ausnahmsweise teilbare Klausel handelt, wie dies bei Zinsanpassungsklauseln der Fall ist (BGH, Urt. v. 13.04.2010).

Zutreffend hat es der BGH jedoch abgelehnt, die infolge der Unwirksamkeit einer Zinsänderungsklausel entstandene Regelungslücke gemäß § 306 Abs. 2 BGB durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Bank entsprechend § 315 BGB zu schließen, da eine unwirksame Klausel durch eine der unausgewogenen Regelung im Kern gleichende Gestaltung nicht ersetzt werden kann (BGH, Urt. v. 21.12.2010, Az.: XI ZR 52/08, WM 2011, 306 unter Verweis auf Urt. v. 01.02.1984, Az.: VIII ZR 54/83, BGHZ 90, 69, 78 und Urt. v. 12.10.2005, Az.: IV ZR 162/03, BGHZ 164, 297, 315). **Es kommt vielmehr darauf an, welche Regelung von den Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Zinsänderungsklausel nach dem Vertragszweck und angemessener Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) als redliche Vertragspartner gewählt worden wäre** (vgl. BGH Urt. v. 13.04.2010, Az.: XI ZR 179/09, WM 2010, 933). Für die Lückenschließung sind daher vorrangig der Gegenstand der Leistung und die das Verhältnis der Parteien prägenden Umstände maßgeblich. Sie bestimmen den wesentlichen Vertragsinhalt und bilden eine hinreichende Grundlage für die Festlegung der interessengerechten Gegenleistung.

2.2.3 Marktzinssätze vergleichbarer Produkte als Referenzzinssatz

Die genannten Voraussetzungen lassen sich nur erfüllen, wenn die Zinsanpassung im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung an einen **Referenzzinssatz gekoppelt wird, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und die Bank nicht einseitig begünstigt**. Eine Anknüpfung an die individuelle Refinanzierung der jeweiligen Bank kommt indessen nicht in Betracht, weil der einzelne von der Bank ausgereichte Kredit keiner konkreten Refinanzierungsform zuzuordnen ist (MüKo-Berger, 6. Aufl. 2012, § 488 Rn. 177). Unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarktes ist daher diejenige zu wählen, die dem konkreten Kreditvertrag möglichst nahe kommt. In infobrief 9/2011 hat das iff ausgeführt, dass diese Grundsätze tendenziell dafür sprechen, dass bei fehlender vertraglicher Einigung im Darlehensbereich **Marktzinssätze für vergleichbare Produkte als Referenzzinssätze zu verwenden** sind und **keine Refinanzierungsinssätze**, wie es der 3-Monats-EURIBOR ist. Nicht zuletzt hat der BGH klargestellt, dass eine „spiegelbildliche Übertragung“ auf die Verzinsung von Kundeneinlagen jedenfalls schon deshalb ausscheidet, weil die Vielfalt der Verwendungsmöglichkeiten für die einem Kreditinstitut zur Verfügung stehenden Gelder eine für Außenstehende klar auf der Hand liegende Zuordnung zu bestimmten Aktivgeschäften

/...5

und deren Verzinsung ausschließt (BGH, Urt. v. 17.02.2004, Az.: XI ZR 140/03, BGHZ 158, 149 = NJW 2004, 1588 ff).

2.2.4 Absolute Anpassungsmarge

Soweit eine Zinsanpassungsklausel unwirksam ist, stellt sich darüber hinaus aber auch die Frage, wie eine Anpassung an den Referenzzinssatz zu erfolgen hat. Teilweise wird vertreten, dass das Äquivalenzprinzip auch bei Kreditverträgen erfordert, dass der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Unterschied zwischen dem Durchschnittzinssatz für vergleichbare Kredite und dem vereinbarten Anfangszins zwingend fortzuschreiben ist (*Bruchner/Krepold*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch*, 4. Aufl. 2011, § 78 Rn. 89; *MüKo-Berger*, 6. Aufl. 2012, § 488 Rn. 176).

Insbesondere bei Förderkrediten, die oftmals zu besonderen Konditionen vergeben werden, kann eine ergänzende Vertragsauslegung nicht dazu führen, dass unabhängig von der Ausgestaltung des konkreten Kreditvertrages einheitlich geltende Anpassungsgrundsätze gelten, wie etwa eine starre Anpassungsmarge. Denn gerade bei Förderkrediten spielen häufig **außerhalb des Vertragsverhältnisses liegende Umstände, wie etwa Sicherheiten, Solvenz und Lebenssituation** für die Vereinbarung der Kreditkonditionen eine erhebliche Rolle, **die bei einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen**. Hier dürften regelmäßig die Anpassungsmarge zum Referenzzinssatz bei Neuabschlüssen erste Anhaltspunkte bieten, die dann entsprechend angepasst werden müssten. Denn im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung muss immer der Einzelfall maßgeblich bleiben. Ein Rückgriff auf allgemein aufgestellte Grundsätze entspricht nicht den an eine ergänzende Vertragsauslegung zu stellenden Anforderungen.

Der BGH vertritt zwar die Auffassung, dass sich die ergänzende Vertragsauslegung bei unwirksamen AGB nicht am hypothetischen Parteiwillen zu orientieren hat, sondern wie die erläuternde Auslegung von AGB einem *objektiv-generalisierenden Maßstab folgen muss* (BGH NJW 1989, 3010). Methodisch ist dies aber für Preisklauseln angreifbar, da sich die ergänzende Auslegung in diesem Fall auf die Hauptleistungspflicht bezieht und damit nicht anders behandelt werden darf, als wenn es eine Individualvereinbarung hierüber gegeben hätte, die an §§ 138 oder 242 BGB scheitert. Es ist daher nicht übertrieben, wenn in diesem Zusammenhang von einem „funktionswidrigen Einsatz“ des Instituts der ergänzenden Auslegung gesprochen wird. Ergänzende Vertragsauslegung durch ein Gericht kann schließlich nicht zu einer Erweiterung der Hauptleistungspflichten führen, da dann das Äquivalenzverhältnis nicht mehr ausreichend berücksichtigt würde.

Damit ergibt sich eine **nach Ablauf der Zinsbindungsfrist bestehende gleichbleibende relative (prozentuale) Anpassungsmarge jedenfalls bei Kreditverträgen nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung**. Die Vereinbarung einer befristeten Zinsbindung zeigt zunächst nur, dass im Wege der Zinsanpassung keine höhere Marge auf den Referenzzins aufgeschlagen werden darf, als bei Vertragsschluss vereinbart. Das **Grundgefüge von Leistung und Gegenleistung darf nicht nachträglich zu Gunsten der Bank verschoben werden**. Die Anwendung einer relativen (prozentualen) Anpassung, wie sie der BGH bei Sparverträgen anwendet (vgl. BGH, Urt. v. 13.04.2010), passt für Kreditverträge nicht. Der BGH

/...6

meint, dass bei Anwendung einer absoluten Marge bei Sparverträgen bei starkem Rückgang des Referenzzinssatzes der Vertragszins unter Null fallen könnte, mit der Folge, dass eine Zinszahlungspflicht des Sparers an die Bank begründet werden könnte, was bei einem Sparvertrag weder angemessen noch vorhersehbar sei. Dabei übersieht der BGH, dass negative Zinsen bei Sparverträgen schon deshalb nicht anfallen können, weil eine Zinsschuld des Sparers nicht vereinbart wurde. Für Kreditverträge gilt dies erst Recht: eine Zinszahlungspflicht der Bank kann nicht entstehen, sodass mit diesem Argument nicht begründet werden kann, dass zwingend eine relative Anpassungsmarge mutmaßlich zwischen den Parteien vereinbart worden wäre (vgl. umfassend hierzu *Wimmer/Rösler*, WM 2011, 1788, 1791). Schließlich würde kein Verbraucher einen Kreditvertrag abschließen, der bei steigenden Zinsen eine Margenausweitung zu seinen Lasten bedeutet.

Die entsprechende Anwendung der relativen Methode auf Darlehensverträge bei fehlender Zinsanpassungsvereinbarung würde außerdem dazu führen, dass zwar bei fallenden Zinsen ein Darlehensnehmer weniger bezahlen müsste, bei steigenden Zinsen jedoch wären seine Kosten erheblich höher als nach der Differenzmethode. Die maßgebliche Anpassungsmarge kann daher nur unter Zugrundelegung der Differenzmethode ermittelt werden. Ob aber nur eine gleichbleibende Marge den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen eines marktnahen Referenzzinssatzes am ehesten entspricht erscheint fraglich (vgl. hierzu Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 78). **Es ist stets zu ermitteln, ob der mutmaßliche Parteiwille darauf gerichtet ist, die Differenz zwischen anfänglich vereinbarten Vertragszins und Referenzzinssatz im Zeitpunkt des Vertragschlusses auch nach Ablauf der Zinsbindungsfrist absolut dem Referenzzinssatz hinzuzurechnen.** Das der Zinsanpassung zugrunde zulegende Äquivalenzprinzip gilt schließlich für beide Vertragsparteien gleichermaßen (*Wimmer/Rösler*, WM 2011, 1788, 1790).

Das Problem einer „Unter-Null-Finanzierung“ kann bei einem Darlehensvertrag nur dann auftreten, wenn entweder bei Vertragsschluss ein Sollzinssatz vereinbart wurde, der zu diesem Zeitpunkt niedriger war als der bei der Zinsanpassung maßgebliche Referenzzinssatz, sodass die „negative Zinsmarge“ vom Referenzzinssatz abzuziehen wäre oder aber wenn der Referenzzinssatz unter Null liegt und die Anpassungsmarge nicht hoch genug ist, um den Zins positiv ausdrücken zu können. Beide Fallvarianten dürften in der Praxis allenfalls Einzelfälle bilden.

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung den Drei-Monats-EURIBOR-Zinssatz als Referenzzinssatz wählen würde, wäre danach der von der Bank errechnete Sollzinssatz falsch: Die Höhe der Drei-Monats-EURIBOR-Zinssätze lag am 01.04.2008 bei 4,78% und am 01.04.2013 bei 0,21%. Der im Änderungsvertrag mit Wirkung zum 01.04.2008 vereinbarte Sollzinssatz iHv 5,36% p.a. lag damit am 01.04.2008 bei 0,58%-Punkte über dem Drei-Monats-EURIBOR-Zinssatz, während der nunmehr von Bank als variabler Sollzinssatz mit Geltung ab dem 01.04.2013 genannte Zinssatz iHv 3,66% damit 3,45%-Punkte über dem Drei-Monats-EURIBOR-Zinssatz liegt.

2.2.5 Kein Schwellenwert

Der BGH vertritt die Auffassung, dass im Rahmen einer richterlichen ergänzenden Vertragsauslegung jede Veränderung des zutreffenden Referenzzinses ohne Erreichen eines bestimmten

/...7

Schwellenwertes – so gering er auch sein mag - und ohne zeitliche Verzögerung zu einer entsprechenden Anpassung des Vertragszinseszinses zu führen habe. Wenn also der Referenzzins in den Monatsberichten der Bundesbank veröffentlicht ist, liegt auch ein monatliches Anpassungsintervall nahe. Von den Bankinstituten werden oft nur größere Zinsschritte von etwa 0,25 Prozent als Anpassungsschwelle angeboten.

3 Fazit

- **Zinsanpassungsklauseln auch in Kreditverträgen sind nur wirksam, wenn**
 - **die Änderungsvoraussetzungen hinreichend klar bestimmt sind und sie damit ein Mindestmaß an Kalkulierbarkeit und Nachprüfbarkeit aufweisen (Referenzzinssatz, Anpassungsmarge, Anpassungsintervall, Anpassungsschwelle) und**
 - **die Klausel eine Verpflichtung der Bank enthält, Kostenminderungen an die Kunden weiterzugeben, ohne dass die Bank insoweit ein Ermessen hat.**
- **Bei Unwirksamkeit einer Zinsanpassungsklausel sind als Referenzzinssätze zu Ermittlung des variablen Sollzinssatzes Marktzinssätze zu verwenden, die dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommen, und keine Refinanzierungszinssätze, wie es der 3-Monats-EURIBOR ist.**
- **Die maßgebliche Anpassungsmarge ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung einzelfallabhängig unter Berücksichtigung der konkreten Vertragskonditionen und -umstände zu ermitteln. Es gilt die Differenzmethode.**
- **Zinsen sind bei fehlender Zinsanpassungsvereinbarung ohne zeitliche Verzögerung anzupassen.**